



Neue Richtervereinigung
Landesverband Schleswig-Holstein

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.
Non-Governmental Organization (NGO)

Erster Sprecher:
Hartmut Schneider
Vizepräsident LG Lübeck
Am Burgfeld 7 • 23568 Lübeck
Hartmut.Schneider@nrv-net.de
Tel. 0451-371-1797 • mobil: 0171-6926344

Stellvertreter:
Michael Burmeister
Direktor AG Ahrensburg
Königstraße 11 • 22926 Ahrensburg
Michael.Burmeister@nrv-net.de
Tel. 04102-519182 • mobil: 0179-5433745

Pressesprecher:
Dr. Ulrich Fieber
Stellvertr. Direktor AG Reinbek
Parkallee 6 • 21465 Reinbek
Ulrich.Fieber@nrv-net.de
Tel. 040-72759-316 • mobil: 0175-2424543

Bundesbüro:
Greifswalder Str. 4 • 10405 Berlin
Tel. 030-4202 2349

Neue Richtervereinigung Landesverband Schleswig-Holstein

An den
Präsidenten des
Schleswig - Holsteinischen Landtages

Postfach 71 21
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1720

**Reform der Landesverfassung
Erweiterung der Verfahrensoptionen vor dem Landesverfassungsgericht
durch die Möglichkeit der Landesverfassungsbeschwerde**

9. September 2013

Sehr geehrter Herr Präsident,

für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanke ich mich herzlich.

In der Sache darf ich auf die Pressemitteilung der NRV Schleswig- Holstein vom 19.Juni 2013 verweisen, die ich der besseren Übersicht halber nachgeschlossenen habe.

**"Die Neue Richtervereinigung fordert die Einführung
einer Landesverfassungsbeschwerde**

Die Neue Richtervereinigung begrüßt die Einrichtung eines Sonderausschusses zur Verfassungsreform durch den Landtag. Bürgerinnen und Bürger können sich an ihn bis zum 15. September 2013 mit Vorschlägen wenden. Einer seiner Themen ist die Einführung einer Landesverfassungsbeschwerde.

Schleswig-Holstein hat zwar – wie viele andere Länder auch - historisch bedingt keinen eigenen Grundrechtskatalog, sondern verweist in Art. 2a seiner Landesverfassung auf die vom Grundgesetz gewährleisteten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte (sogenannte Rezeptionsklausel). Daneben hat es aber, ebenfalls historisch bedingt, eigene Grundrechte, die unser Land einzigartig machen, wie insbesondere den Minderheitenschutz in Art. 5 der Landesverfassung:

Artikel 5

Nationale Minderheiten und Volksgruppen

(1) Das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit ist frei; es entbindet nicht von den allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten.

(2) Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung nationaler Minderheiten und Volksgruppen stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die nationale dänische Minderheit, die Minderheit der deutschen Sinti und Roma und die friesische Volksgruppe haben Anspruch auf Schutz und Förderung.

Während sich jede Person bei Verletzung ihrer im Grundgesetz verankerten Grundrechte auch durch Schleswig-Holsteinsche Hoheitsakte (Landesgesetze, und -verordnungen, Satzungen, Urteile) nach Erschöpfung des Rechtswegs an das Bundesverfassungsgericht wenden kann, gilt dies nicht für diese sogenannten überschießenden Landesgrundrechte. Betroffene können nur hoffen und natürlich anregen, dass die angerufenen Gerichte (bei Landesgesetzen) oder die nach der Landesverfassung hierzu Berechtigten (Landtag, ein Drittel der Mitglieder des Landtages, zwei Fraktionen oder eine Fraktion gemeinsam mit den Abgeordneten, denen die Rechte einer Fraktion zustehen, vgl. Art. 44 Abs. 2 Nr. 2 LV) im Wege der Normenkontrolle das Landesverfassungsgericht anrufen. Damit wird nur ein mittelbarer Grundrechtsschutz ermöglicht.

Damit der Minderheitenschutz nicht bloß auf dem Papier steht, fordert die Neue Richtervereinigung eine Erweiterung der Zuständigkeiten des Landesverfassungsgerichts um eine Verfassungsbeschwerde (jedenfalls) für diese überschießenden Grundrechte.

Der Vergleich mit anderen Landesverfassungsgerichten zeigt, dass es in fast allen Ländern mit entweder eigenem Grundrechtskatalog und/oder überschießenden Landesgrundrechten eine Landesverfassungsbeschwerde gibt. Die Modelle sind hinsichtlich der auch im Grundgesetz enthaltenen Grundrechte unterschiedlich und verweisen insoweit überwiegend auf den Gang nach Karlsruhe. Hinsichtlich der eigenen Landesgrundrechte aber bietet bislang nur Schleswig-Holstein keinen Schutz an.

Ob Landesverfassungsbeschwerden nur gegen Landesgesetze und -verordnungen erhoben werden dürfen (keine Urteilsverfassungsbeschwerde), wie dies in vielen Landesverfassungen der Fall ist, oder sogar eine Popularklage ermöglicht wird, wie dies etwa in Bayern vorgesehen ist, mag einer späteren Diskussion vorbehalten bleiben. Denkbar wäre hier auch als Mittelweg ein Verbandsklagerecht.

Der Vorschlag ist auch in vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltssituation in Schleswig-Holstein finanzierbar:

Die Einführung einer Landesverfassungsbeschwerde würde allenfalls zu geringfügig erhöhten Verfahrenseingängen beim Landesverfassungsgericht führen. Auch wenn deshalb die Zahl der

wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgestockt werden müsste, blieben die Kosten überschaubar. Dies gilt selbst dann, wenn die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht mehr wie derzeit durch Stelleneinsparungen bei den anderen Gerichten aus dem Justizhaushalt „erwirtschaftet“ werden müssten. Die Aufwandsentschädigung der Landesverfassungsrichterinnen und Landesverfassungsrichter, die diese für jeden Monat, in dem sie mindestens an einer Sitzung oder Entscheidungsberatung teilnehmen, erhalten (vgl. § 33 LVerfGG), ist nach oben hin beschränkt (12 Monate); sie würde sich mutmaßlich um zwei oder drei Sitzungsmonate im Jahr erhöhen. Dasselbe gilt für die Aufwandsentschädigung für den Präsidenten und den Vizepräsidenten, die einen Zuschlag von 30 bzw. 15 % erhalten. Hinzu kämen noch die Reisekosten.

Das in einigen Ländern (Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen) praktizierte Modell sogenannter geborener Mitglieder des Landesverfassungsgerichts hat Schleswig-Holstein zu Recht bisher abgelehnt. Bei diesem Modell gehören zumeist bestimmte Gerichtspräsidenten automatisch bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand dem Gericht an, verbunden mit einer erhöhten Besoldung. Weder würde die zu erwartende allenfalls geringfügige Erhöhung der Eingangszahlen bei Einführung einer Landesverfassungsbeschwerde eine derartige grundlegende Änderung der Richterzusammensetzung rechtfertigen können, noch wäre eine solche Änderung verfassungspolitisch wünschenswert. Schleswig-Holstein hat sich für eine Wahl ehrenamtlicher Verfassungsrichter durch eine Zweidrittelmehrheit des Landtages auf sechs Jahre mit einmaliger Wiederwahlmöglichkeit entschieden (vgl. Art. 44 Abs. 3 LV). Dabei muss es bleiben."

Im übrigen und ergänzend schließen wir uns den Ausführungen des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichtes Dr. Bernhard Flor in seiner Stellungnahme vom 27. August 2013 an, die sich mit der Auffassung der Neuen Richtervereinigung Schleswig-Holstein decken.

Mit freundlichen Grüßen,

Hartmut Schneider